

Drucksache Nr.: 138/2020

Dezernat II

Federführend: Abteilung
Kinderbetreuung

Anlagen:

Az.: 460 - Völ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	02.06.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Rettungsschirm für die Fördervereine der Betreuenden Grundschulen zur
Abmilderung der Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie**

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt den Fördervereinen der Betreuenden Grundschulen zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie finanzielle Unterstützung als „Rettungsschirm BGS“ in Höhe von 140.000 € entsprechend den in der Begründung dargestellten Kriterien zur Verfügung.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen eines Haushaltsnachtrags bereitgestellt. Derzeit ist die Finanzierung über den Deckungsring „115-Jugend“ sichergestellt.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden ab dem 16.03.2020 die Schulen für den Regelbetrieb geschlossen. Für Kinder, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich war, wurde eine Notbetreuung eingerichtet. Im Rahmen einer stufenweisen Öffnung der Grundschulen wurde ab dem 04.05.2020 für die 4. Klassen, ab dem 25.05.2020 für die 3. Klassen wieder ein Präsenzunterricht angeboten. Ab dem 08.06.2020 folgen die 1. und 2. Klassen.

Mit der Schließung der Schulen wurde auch der reguläre Betrieb der Nachmittagsbetreuungen der Fördervereine eingestellt. Auch hier wurde eine Notbetreuung eingerichtet, die von Eltern jedoch nur in einem sehr geringen Umfang in Anspruch genommen wird. Mit der Öffnung der Schulen steigen die Betreuungszahlen zwar wieder leicht an, es bleibt jedoch bei den Betreuenden Grundschulen vorerst bei einem eingeschränkten Betrieb im Rahmen einer Notfallbetreuung. Unabhängig davon bleiben die Betreuungskapazitäten der Nachmittagsbetreuung aufgrund hygienerechtlicher Vorgaben und der individuellen räumlichen Gegebenheiten wohl bis auf weiteres sehr stark eingeschränkt.

Aufgrund der nicht erbrachten Betreuungsleistungen haben die Fördervereine auch unter

den gegenwärtigen Rahmenbedingungen keinen Entgeltanspruch gegenüber den sorgeberechtigten Eltern aus den Betreuungsverträgen. Durch den Wegfall der Elternbeiträge ist den Fördervereinen ein Großteil ihrer Finanzierung weggebrochen. Zeitgleich laufen die Fixausgaben (z.B. Versicherungsbeiträge) sowie auch die Personalkosten fast unvermindert weiter.

Das Betreuungspersonal ist überwiegend auf geringfügiger Beschäftigungsbasis angestellt, weshalb die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes entfällt. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen wurde eine einvernehmliche Lösung mit den Mitarbeitenden in analoger Anwendung der Regelungen des Kurzarbeitergeldes gesucht. Personal in versicherungspflichtige Beschäftigte wurden -wenn möglich- in Kurzarbeitergeld übergeleitet.

Durch die aktuelle Situation drohen die Betreuenden Grundschulen in eine erhebliche finanzielle Schieflage zu geraten. Die Nachmittagsbetreuung der Fördervereine im Ehrenamt ist eine wichtige Säule in der Neustadter Kinderbetreuung und verdient besondere Unterstützung. Mit mittlerweile rund 800 Betreuungsplätzen übertrifft diese Betreuungsform bei weitem das Angebot, welches über die Horte abgebildet werden kann.

Nicht zuletzt aufgrund des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern hat die Stadt ein großes Interesse am Bestand der Betreuenden Grundschulen und muss dem finanziellen Verlust der Vereine durch die Corona-Pandemie Rechnung tragen. Der Erhalt der Personalstruktur ist ein wichtiges Anliegen.

Zur finanziellen Unterstützung der Fördervereine wird ein „Rettungsschirm-BGS“ eingerichtet, welcher überwiegend die Personalkosten der Betreuungskräfte abdecken soll. Hierzu sind folgende Kriterien festgelegt:

- Der Rettungsschirm greift ab Mai und gilt in der ersten Stufe zunächst bis zu den Sommerferien
- Die Stadt unterstützt die BGS bei den Personalkosten in Form einer freiwilligen Leistung in analoger Anwendung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld und finanziert 67 Prozent der Nettolöhne. Dies unabhängig davon, ob es sich um versicherungspflichtiges oder geringfügiges beschäftigtes Personal handelt.
- Von den Förderungen ausgeschlossen sind die sog. Verwaltungskräfte, die (weiterhin) über den Verwaltungskostenzuschuss finanziert und über einen gesonderten Verwendungsnachweis abgerechnet werden
- Die Abrechnung der Förderleistungen erfolgt im Nachgang über einen eigenen Verwendungsnachweis.
- Beitragseinnahmen aus der Notbetreuung, freiwillig geleistete Beitragseinnahmen sowie sonstige Zuschussleistungen und Spenden, die über den durch die Fördervereine zu leistenden Personalkostenanteil hinausgehen und nicht für andere Zwecke gebunden sind, sind auf die Leistungen aus dem Rettungsschirm anzurechnen.
- Eine Verlängerung des Rettungsschirms nach den Sommerferien ist abhängig von der weiteren Öffnung der Schulbetreuung. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Krise ist aufgrund der steigenden Betreuungszahlen zumindest wieder von einem eingeschränkten Regelbetrieb und somit sukzessive von einem geringeren Unterstützungsbedarf auszugehen.
- Sollten weitere Finanzierungslücken oder Liquiditätseingänge entstehen, ist dies im Einzelfall abzustimmen und zu belegen

Für den Rettungsschirm ist von folgendem prognostizierten Finanzierungsbedarf auszugehen:

Monat	Prognostizierte Personalkosten unter Berücksichtigung etwaiger Beitragsleistungen	Leistungen Rettungsschirm (67 % der Nettopersonalkosten; gerundet)
Mai	46.000,00 €	31.000,00 €
Juni	46.000,00 €	31.000,00 €
Juli	23.000,00 €	16.000,00 €
August	23.000,00 €	16.000,00 €
September	20.000,00 €	14.000,00 €
Oktober	20.000,00 €	14.000,00 €
November	15.000,00 €	11.000,00 €
Dezember	10.000,00 €	7.000,00 €
Gesamt:	203.000,00 €	140.000,00 €

Im Finanzhaushalt der Stadt sind im Teilhaushalt 6 Mittel für Zuschüsse an die Betreuenden Grundschulen eingestellt. Da die Produktansätze bereits gebunden sind, können zusätzliche Ausgaben über den gebildeten Deckungsring „115-Jugend“ sichergestellt werden. Die aufgrund der Finanzierungsvereinbarung erforderlichen Haushaltsmittel müssen daher im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bereitgestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 15.05.2020

Oberbürgermeister